



BSV, Bereich Leistungen AHV/EO/EL, 18.12.2020

Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Corona-Erwerbssersatz

Informationsbulletin 12 für die Ausgleichskassen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Corona-Erwerbssersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit	2
3.	Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz infolge Quarantäne	2

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 18. Dezember die Anpassung des COVID-19-Gesetzes beschlossen. Von dieser Anpassung sind unter anderem die Kriterien für die massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit betroffen.

Die weiterhin hohen Fallzahlen verunmöglichen es den Kantonsärzten sowie den entsprechenden Behörden weiterhin, der Ausstellung von Quarantäneanweisungen für alle Personen nachzukommen. Aus diesem Grund wird die Ausnahmeregelung zur Nachweispflicht bei Quarantäne bis auf Widerruf verlängert.

Im vorliegenden Bulletin wird auf die neue Definition der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit sowie die anhaltende Problematik in Sachen Nachweispflicht bei Quarantäne eingegangen. Diese Präzisierungen gelten ab sofort, wobei die Ausnahmeregelung zur Quarantäne nicht im Kreisschreiben geregelt sein wird. Die neuen Kriterien für die massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit sind im Kreisschreiben enthalten. Das Anmeldeformular und die verfügbaren Informationen auf den verschiedenen Kanälen werden ebenfalls dem entsprechend angepasst.

2. Corona-Erwerbsersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit

Durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, kann der Betrieb für viele Unternehmerinnen und Unternehmer nur sehr eingeschränkt am Laufen gehalten werden. Die teilweise einschneidenden Beschlüsse der Kantone und des Bundesrats führen zu grossen Umsatzverlusten, die sich über einen längeren Zeitraum ziehen und viele Unternehmerinnen und Unternehmer vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund hat das Parlament entschieden, die Definition der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit im COVID-19-Gesetz entsprechend anzupassen.

Bisher hatten Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit, sofern sie im Antragsmonat einen Umsatzrückgang von mindestens 55% im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015-2019 vorweisen können und dabei ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Jahr 2019 von mindestens Fr. 10'000 erzielt haben und einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden.

Das COVID-19-Gesetz wurde am 18. Dezember 2020 dahingehend angepasst, als dass die Schwelle von 55% auf 40% gesenkt wurde. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnungsanpassung am 18. Dezember 2020 verabschiedet.

Neu liegt eine massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit somit vor, wenn im Antragsmonat ein Umsatzrückgang von mindestens 40% im Vergleich zum Durchschnittsumsatz der Jahre 2015-2019 besteht. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen bleiben gleich. Die neue Gesetzesbestimmung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft, die Anpassung des Umsatzrückgangs auf 40% gilt jedoch für den ganzen Monat Dezember. Somit ist für Ansprüche ab dem 1. Dezember 2020 ein Umsatzrückgang von 40% massgebend.

Wurden Anträge für den Monat Dezember 2020 abgelehnt, weil der Umsatzrückgang mindestens 40%, aber weniger als 55% betrug, so sind diese nach Möglichkeit von Amtes wegen durch die Durchführungsstellen erneut zu prüfen.

3. Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne

Aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen ist es den Kantonsärzten und Behörden weiterhin nicht möglich, die hohe Anzahl an Quarantänefällen zu bewältigen und die entsprechenden Anordnungen zeitnah auszustellen. Oft werden die betroffenen Personen privat kontaktiert und begeben sich da-

raufhin in Quarantäne. Die offizielle behördliche oder ärztliche Anweisung folgt oft viel später oder gar nicht.

Die mit dem Informationsbulletin vom 28. Oktober 2020 kommunizierte Ausnahmeregelung, dass der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne auch mittels Selbstdeklaration geltend gemacht werden kann, wird bis auf Weiteres verlängert. Kann die betroffene Person keine Quarantäneanordnung vorweisen, weil die Behörde oder der Kantonsarzt diese nicht ausstellen kann, so hat sie dies im Anmeldeformular entsprechend zu begründen. Diese Regelung gilt auch für Meldungen, die über den Arbeitgeber erfolgen.

Die Regelung gilt bis auf Weiteres. Sollte sich eine Verbesserung der Situation abzeichnen, so wird das BSV die Ausnahmeregelung ausser Kraft setzen und die Durchführungsstellen darüber informieren.